

Satzung des Deutsch-Polnischen Kulturvereins e.V.

Ingolstadt

Anmerkung:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für die weibliche und männliche Personen (z.B. Stellvertreter/Stellvertreterin) wird verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Polnischer Kulturverein" (DPKV) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz eingetragener Verein ("e.V.").
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung und der Völkerverständigung.
2. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:
 - 2.1 Organisation von kulturellen nicht kommerziellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, literarisch - musikalische Veranstaltungen, Filmvorführungen, Lesungen, Kunstausstellungen, Traditionen und Bräuche anlässlich verschiedener Feierlichkeiten).
 - 2.2 Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Polen (z.B. Studien-, Theater- und Konzertreisen).
 - 2.3 Maßnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz (unentgeltliche Sprachkurse, Schüler- und Studentenaustausch, Sprachpraktika)
 - 2.4 Maßnahmen zur Förderung der Integration (Hilfestellung bei Amtsgängen).

- 2.5 Vermittlung von Informationen über die aktuellen Ereignisse im kulturellen Leben Polens und des Vereins (z.B. Herausgabe einer eigenen Zeitschrift).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein kann aus folgenden Mitgliedern bestehen:
 - 1.1 Ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen), die bereit sind, sich für den Zweck des Vereins einzusetzen und Mitgliederbeiträge zu zahlen.
 - 1.2 Fördernden Mitgliedern, die den Vereinszweck unterstützen möchten, ohne eine ordentliche Mitgliedschaft anzustreben. Sie sind in der Mitgliederversammlung wahlberechtigt, aber nicht wählbar.
 - 1.3 Ehrenmitgliedern, die auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber berät und entscheidet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 3.1 Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 3.2 Austritt, der dem Vorstand schriftlich bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen ist.
- 3.3 Ausschluss durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung nach vorangegangener Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erfolgen.
- 3.4 Tod.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung:

- 1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 1.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 1.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn mindestens 30% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragen.
- 1.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Ladung, die die Tagesordnung enthalten muss.
- 1.5 Die Mitgliederversammlung ist rechtmäßig, wenn die Einberufung ordnungs- und fristgemäß erfolgt ist.
- 1.6 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall leitet sie ein/eine durch den Vorstand ernannter Stellvertreter.
- 1.7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1.7.1 Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - 1.7.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters.
 - 1.7.3 Die Entlastung des Vorstandes.
 - 1.7.4 Gegebenenfalls: Wahl des Vorstands.
 - 1.7.5 Gegebenenfalls: Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- 1.7.6 Erarbeitung aller sonstigen in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen.
- 1.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung:
 - 1.8.1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 1.8.2 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und sind nur dann zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
 - 1.8.3 Bei Abstimmungen sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.9 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Der Vorstand

- 2.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Nach Bedarf kann der Vorstand mit Beisitzer durch die Mitgliederversammlung erweitert werden.
- 2.2 Bei einem vorzeitigen Austritt eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand das vakante Amt für die verbleibende Amtszeit kommissarisch mit einem anderen Vereinsmitglied besetzen. Diese Entscheidung muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die kommissarisch gewählten Vorstandsmitglieder sind bei Vorstandsentscheidungen stimmberechtigt.
- 2.3 Der Vorstand wird von den volljährigen Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß neu- bzw. wiedergewählt worden ist.
- 2.4 Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 2.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen (mindestens 6-mal im Jahr), die von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen sind.
- 2.6 Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 2.7 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 2.8 Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - 2.8.1 Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

- 2.8.2 Führung der Verwaltungsgeschäfte.
- 2.8.3 Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der Vollzug der sich daraus ergebenden Aufgaben.
- 2.8.4 Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- 2.8.5 Vorlage der Geschäfts- und Kassenberichte.
- 2.9 Der Verlauf der Vorstandssitzung ist in schriftlicher Form durch den Schriftführer festzuhalten.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des Jahres zu entrichten, für das sie zu zahlen sind.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Anfall-Klausel

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Völkerverständigung.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 9 Sonstiges

1. Alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, die nicht in der Satzung geregelt worden sind, werden nach den allgemeinen Richtlinien betrachtet.

Beschlossen am 09. März 2015
und geändert am 25. April 2015